

Kindler, Heinz

Ob das wohl gut geht? Verfahren zur Einschätzung der Gefahr von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung im ASD

Diskurs 13 (2003) 2, S. 8-18



Quellenangabe/ Reference:

Kindler, Heinz: Ob das wohl gut geht? Verfahren zur Einschätzung der Gefahr von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung im ASD - In: Diskurs 13 (2003) 2, S. 8-18 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-86744 - DOI: 10.25656/01:8674

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-86744>

<https://doi.org/10.25656/01:8674>

in Kooperation mit / in cooperation with:
Deutsches Jugendinstitut <https://www.dji.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Inhalt

- 2 Hans Lösch
Zu diesem Heft
- RISIKOEINSCHÄTZUNG: EMPIRISCH-QUANTITATIVE VERFAHREN
IN DER SOZIALEN ARBEIT**
- 5 Heinz Kindler und Peter Zimmermann
Helfen mit handhabbarem Risiko? Empirisch gestützte Verfahren zur Risiko-
einschätzung in der Jugendhilfe
- 8 Heinz Kindler
Ob das wohl gut geht? Verfahren zur Einschätzung der Gefahr von Kindesmisshandlung
und Vernachlässigung im ASD
- 19 Jens Pothmann
Grenzgänge Anmerkungen zur Anwendung von Messinstrumenten in der Sozialen Arbeit
- 26 Roger Bullock, Nick Axford, Michael Little, Louise Morpeth
Predicting the Likelihood of Family Reunification in the Foster Care System
Patterns of Separation and Return
- 34 Heinz Kindler
Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung Heinz Kindler interviewt Chris Baird
- 42 Katrin Hater
Heute hier, morgen dort? Aspekte der räumlichen Neuordnung familiärer Beziehungen
nach einer Trennung
- 50 Thomas Rauschenbach
Das Bildungsdilemma (Un-)beabsichtigte Nebenwirkungen öffentlicher Bildungsinstanzen
- 59 Karin Schittenhelm und Mona Granato
»Geschlecht« und »Ethnizität« als Kategorien der Jugendforschung Junge
Migrantinnen heute und die Differenzierung einer Lebensphase der Jugendforschung
- 67 Andreas Lange
Glück und das gute Leben – eine sozialwissenschaftliche Spurensuche
Verhandlungen von Kindheit, Jugend, Familie, Gender in den Sozialwissenschaften (1. Trendbrief)

Ob das wohl gut geht?

Heinz Kindler

Verfahren zur Einschätzung der Gefahr von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung im ASD

Die Einschätzung des Risikos zukünftiger Misshandlung bzw. Vernachlässigung stellt in Fällen von Kindeswohlgefährdung regelmäßig einen integralen Bestandteil der Fallwahrnehmung und -bearbeitung durch die öffentliche Jugendhilfe dar. Eingebettet in ein umfassendes Modell der Einschätzungsaufgaben von Fachkräften in Gefährdungsfällen wird das Konzept der Risikoeinschätzung für diesen Kontext definiert und entlang unterschiedlicher Formen expliziert. Ausgehend von einer Analyse der Fehleranfälligkeit unstrukturierter Vorgehensweisen bei der Risikoeinschätzung wird der internationale Forschungsstand zu strukturierten Verfahren der Einschätzung von Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiken erörtert. Auf der Grundlage von neun Längsschnittstudien mit mehr als 14.000 teilnehmenden Familien folgert der Autor, dass strukturierte Risikoeinschätzungsverfahren einen empirisch gesicherten Beitrag zur einzelfallbezogenen Unterscheidung verschiedener Risikogruppen im Hinblick auf Misshandlung bzw. Vernachlässigung leisten könnten. Da eine solche Unterscheidung für die weitere Fallgestaltung von hoher Bedeutung sein kann, wächst auch im Jugendhilfesystem der Bundesrepublik die Nachfrage nach Risikoeinschätzungsverfahren. Neben einem Aufweis der Stärken und Schwächen der bislang in der Bundesrepublik entwickelten Verfahren plädiert der Beitrag für eine stärkere Verknüpfung mit dem internationalen Forschungsstand.

Ist es in einer Familie nachweisbar oder auch nur möglicherweise zur Misshandlung oder Vernachlässigung eines Kindes gekommen, so stellt sich für die fallzuständigen Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe unweigerlich die Frage, wie wahrscheinlich dort ähnliche Vorkommnisse erneut auftreten werden. Die Antwort ist für die weitere Fallgestaltung von hoher Bedeutung. Im nachfolgenden Artikel wird der internationale Forschungsstand zu Verfahren, die Fachkräfte bei dieser Art der Risikoeinschätzung unterstützen können, zusammengefasst und erörtert. Dabei wird zunächst der Frage nachgegangen, warum die Einschätzung von Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken gegenwärtig zum Thema in der Kinder- und Jugendhilfe wird. Im nächsten Schritt wird erklärt, was in diesem Kontext unter einer Risikoeinschätzung zu verstehen ist. Daran anschließend geht es um die Frage, wie aussagekräftig Verfahren zur Einschätzung der Gefahr zukünftiger Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung sein können. Abschließend wird die internationale Forschungslage mit der Situation in der Bundesrepublik verbunden.



Die Einschätzung von Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken als Thema der Jugendhilfe

Die Beurteilung der zukünftigen Auftretenswahrscheinlichkeit von Kindeswohlgefährdungen stellt bei der Bearbeitung von Gefährdungsfällen durch die Kinder- und Jugendhilfe einen fachlich notwendigen Bestandteil der Fallwahrnehmung und -bewertung dar. Diese Notwendigkeit ergibt sich durch das staatliche Wächteramt. Vorrangig wird der Staat hierdurch verpflichtet, vorhersehbare und erhebliche Gefahren für das Wohl von Kindern abzuwehren bzw. ihnen vorzubeugen und Schädigungen eines Kindes nicht erst abzuwarten. Das Handeln des staatlichen Wächters ist somit in seinem Kern zukunftsbezogen. Dieser Zukunftsbezug macht Prognosen erforderlich, die über den erwartbaren Fortbestand einer Gefährdungssituation Auskunft geben und so eine am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte Auswahl geeigneter, erforderlicher und zumutbarer Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl erlauben. Selbst wenn sich eine solche Prognose ausschließlich auf die Vergangenheit stützen sollte, beispielsweise auf eine nachgewiesene frühere Misshandlung, stellt die Prognose doch einen eigenständigen Schritt in der Fallbearbeitung dar. Auch kann eine bereits eingetretene Schädigung eines Kindes für sich genommen nur Kompensationsbemühungen des staatlichen Wächters auslösen. Ohne prognostizierten Fortbestand der Gefährdung ist eine bereits eingetretene Schädigung für staatliche Eingriffe in elterliche Rechte nicht ausreichend (z. B. Münder/Mutke/Schone 2000, S. 23, dort auch Hinweise auf relevante juristische Kommentierungen).

Trotz ihrer fachlichen Notwendigkeit hat die Aufgabe prognostischer Gefährdungseinschätzungen in der Bundesrepublik erst in den letzten Jahren ein höheres Maß an Aufmerksamkeit in der Fachöffentlichkeit auf sich zu ziehen vermocht. So hat etwa Wiesner (1997) auf die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung prognostischer Kompetenz in der bundesdeutschen Jugendhilfe hingewiesen. Nach vereinzelt Beiträgen in den vergangenen Jahren hat nun eine Empfehlung des Deutschen Städtetages (2003), bei Gefährdungsfällen standardisierte Risikoeinschätzungsinstrumente einzuführen, die nationale Diskussion belebt. International hat sich die Diskussion um Verfahren zur Einschätzung von Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken bereits erheblich früher intensiviert (für aktuelle Forschungsübersichten siehe Baird/Wagner 2000; Cash 2001; MacDonald 2001; Rycus/Hughes, im Druck). National wie international tragen ähnliche Gründe dazu bei, die Bedeutung von Risikoeinschätzungen stärker ins Bewusstsein der Fachöffentlichkeit zu rücken.

Zunächst einmal ist das Bewusstsein für die Rechte von Kindern (Murphy-Berman/Levesque/Berman 1996) und die Wertschätzung ihnen gegenüber (Beck/Beck-Gernsheim 1990) ebenso gewachsen wie der gesellschaftliche Informationsstand über die Folgen von Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch. In der Folge wird von Eltern (Schneider 2002) sowie bei deren Scheitern nachfolgend vom Staat, verstärkt erwartet, eine positive Entwicklung von Kindern sicherzustellen. Spezifischer noch hat die öffentliche Diskussion spektakulärer Einzelfälle (z. B. Bäuerle/Pawlowski 1996; Gelles 1996; Mörsberger/Restemeier 1997; Bringewat 1997) deutlich gemacht, dass Fehlprognosen sozialpädagogischer Fachkräfte sowohl zu unnötigen Interventionen als auch zum fehlerhaften Unterlassen von Interventionen führen können und beide Formen von Fehleinschätzungen ernsthafte Schädigungen kindlicher Entwicklung zur Folge haben können. Wie die wachsende Anzahl an Straf- und Ermittlungsverfahren

zeigt, ist die Toleranz gegenüber solchen Fehleinschätzungen geschwunden. Weiterhin haben steigende Fallzahlen und gestiegene Jugendhilfekosten (z. B. Merchel 2002) zu verstärkten Forderungen nach zeitraffenden und für die Mittelzuweisung aussagekräftigen Einschätzverfahren geführt (z. B. Schrappner 1998). Schließlich haben sich in Nachbarbereichen der Kinder- und Jugendhilfe, wie bei der Einschätzung des Rückfallrisikos von Sexualstraftätern (z. B. Craig / Browne / Stringer 2003) oder bei der Beurteilung kindlicher Zeugenaussagen (Gräuel et al. 1998), strukturierte und empirisch fundierte Verfahren – im Vergleich zu älteren Modellen einer klinischen, d. h. von Experten unstrukturiert durchgeführten Eindrucksbildung – generell als vorteilhaft erwiesen (für eine Forschungsübersicht siehe Grove / Meehl 1996).

Was ist unter einer Risikoeinschätzung zu verstehen?

Im Verlauf der Bearbeitung von Gefährdungsfällen müssen von der im ASD fallzuständigen Fachkraft eine Vielzahl von Einschätzungen vorgenommen werden. Diese sind Teil einer diagnostischen Aufgabe, die sich aus der Garantenstellung gegenüber dem betroffenen Kind und der Notwendigkeit zur sachkundigen Auswahl und nachfolgenden Überwachung erforderlicher und geeigneter Hilfen ergibt. Die Anerkennung von Eltern als Partner im Hilfeprozess bleibt hiervon unberührt. Auf die besondere Bedeutung einer sorgfältigen Diagnostik in Gefährdungsfällen wurde in der Literatur verschiedentlich hingewiesen (z. B. Harnach-Beck 1995, S. 222). Ein allgemeines diagnostisches Modell der in Gefährdungsfällen vorzunehmenden Einschätzungen scheint in der Bundesrepublik aber noch nicht ausformuliert. Ansätze finden sich in den Empfehlungen des Deutschen Städtetages zum Umgang mit Gefährdungsfällen (Deutscher Städtetag 2003). Hierauf aufbauend und in Anlehnung an strukturierte Entscheidungs- und Fallbearbeitungssysteme, wie sie in verschiedenen amerikanischen Bundesstaaten Anwendung finden (z. B. Children's Research Center 1999), lassen sich mehrere Einschätzungsaufgaben unterscheiden:

- 1 Einschätzung der Dringlichkeit einer eingehenden Gefährdungsmeldung unmittelbar nach deren Erhalt;
- 2 Einschätzung der gegenwärtigen Sicherheit eines Kindes vor akut schädigenden Formen von Kindeswohlgefährdung unmittelbar nach einem ersten persönlichen Kontakt zu Kind und Sorgeberechtigten;
- 3 Einschätzung eventueller Beeinträchtigungen in der Entwicklung eines Kindes und ihrer Bedeutung für den weiteren kindlichen Entwicklungsverlauf am Ende der Sondierungsphase, d. h. nach intensiver Informationssuche, aber noch vor der Einleitung von Hilfen bzw. der Anrufung des Familiengerichts;
- 4 Einschätzung vorhandener Stärken und Probleme in den Erziehungsfähigkeiten der Hauptbezugspersonen eines Kindes und im Familiensystem am Ende der Sondierungsphase;
- 5 Einschätzung der bei den Sorgeberechtigten vorhandenen Veränderungsmotivation und Kooperations-

bereitschaft am Ende der Sondierungsphase und

- 6 Einschätzung der Gefahr zukünftiger Kindeswohlgefährdender Handlungen oder Unterlassungen durch den oder die Sorgeberechtigten gegenüber dem Kind (Risikoeinschätzung).

Für jede dieser sechs Einschätzungsaufgaben liegen in der Literatur zumindest einige Vorschläge und empirische Untersuchungen vor. Im Fallverlauf dienen verschiedene Einschätzungen unterschiedlichen Zwecken bzw. leisten spezifische Beiträge zu anstehenden Entscheidungen. Bei den ersten beiden genannten Einschätzungsaufgaben geht es vor allem darum, akut drohende Schädigungen eines Kindes möglichst zuverlässig zu erkennen. Die weiteren vier Einschätzungsaufgaben zielen dagegen darauf ab, eine auf längere Sicht Erfolg versprechende Strategie zur ausreichenden Verringerung akuter oder chronischer Gefährdungen zu finden. Die zuletzt genannte Risikoeinschätzung, die den Schwerpunkt dieses Artikels bildet, ist nur ein Baustein der umfassenderen diagnostischen Aufgabe bei Gefährdungsfällen und leistet vor allem drei spezifische Beiträge zur Lösungsfindung: Festlegung der notwendigen Kontaktintensität zwischen ASD und Familie, Prioritätenbildung über Fälle hinweg bei der Vergabe knapper Hilferessourcen und Entscheidung über einen eventuell nötigen Antrag beim Familiengericht nach § 1666 BGB.

In diesem Kontext kann *Risikoeinschätzung in einem »weiten«* Sinn genauer definiert werden: als Prozess der Informationssammlung und darauf aufbauenden fallbezogenen Kognition über die Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Auftretens einer oder mehrerer Formen Kindeswohlgefährdender Situationen (English / Pecora 1994). Solche fallbezogenen Kognitionen von Fachkräften wurden international verschiedentlich zum Gegenstand von Untersuchungen. So wurde beispielsweise gefragt, auf welche Fallmerkmale Fachkräfte aus unterschiedlichen

Ländern (z. B. Gold et al. 2001), mit unterschiedlich langer Erfahrung (Drury-Hudson 1999) oder mit unterschiedlichem beruflichen Hintergrund bei der Risikoeinschätzung besonders achten (z. B. Sozialarbeiter vs. Polizisten: Mandel et al. 1995; Richter vs. Sozialarbeiter: Britner/Mossler 2002). Die Risikoeinschätzungen von Fachkräften in diesem weiten Wortsinn zeichnen sich durch eine Verbindung von bewussten Reflexionen und intuitiven Einschätzungen aus und können ein hohes Komplexitätsniveau erreichen (z. B. Klein/Bloom 1995; Mörsberger 2002). Durch die im Kinder- und

Jugendhilferecht vorgesehene kollegiale Beratung sollen sie weiter abgesichert werden.

Nach mehr als 30 Jahren der Forschung über menschliche Einschätz- und Entscheidungsprozesse (Hammond 1980; Kahneman 1982) sind jedoch die Probleme einer Beschränkung auf diesen Ansatz in verschiedenen Handlungsfeldern – auch in der Kinder- und Jugendhilfe (für Forschungsübersichten siehe Gambrill 1990; Morton/Holder 1997; Rossi/Schuerman/Budde 1996) – hinreichend bekannt. Diese Probleme können von einer unvollständigen Informationssammlung über eine selektive oder verzerrte

Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung

Eine Arbeitsgruppe des Deutschen Städtetages hat sich in den vergangenen Jahren mit dem Thema »Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns«¹ befasst und im Hinblick auf die *Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung* u. a. folgenden Empfehlungen ausgesprochen:

Empfehlung 1: Kenntnisnahme einer Kindeswohlgefährdung

Jede Mitteilung über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist in Schriftform in Hinblick auf alle in der Gefährdungsmeldung erkennbaren das Kindeswohl tangierenden *Risiken und Ressourcen* zu dokumentieren und von der aufnehmenden Fachkraft zu unterschreiben. Durch die Mitteilung entsteht ein *Fall*, der unverzüglich in eigener Zuständigkeit, in Eilzuständigkeit oder durch Weiterleitung an die zuständige ASD-Kraft unter Einbezug der nächsten Vorgesetzten zu bearbeiten ist.

Empfehlung 2: Kontaktnahme und erste Risikoeinschätzung

Um eine Gefährdungsmeldung bewerten zu können, ist in der Regel mindestens ein Hausbesuch notwendig. Bestehen Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung, so ist dieser unverzüglich durchzuführen. Dabei ist eine *erste Risikoeinschätzung* auf der Grundlage der häuslichen und sozialen Situation der Familie, des Erscheinungsbildes und der Entwicklungsperspektiven des Kindes, sowie des Kooperationsverhaltens und der Ressourcen der Eltern vorzunehmen. Je nach Lage des Einzelfalls sind unter Beachtung der *Datenschutzbestimmungen* ein Arzt, die Polizei oder weitere Fachkräfte hinzuzuziehen, soweit sie zur Herstellung des Kontaktes zum Kind benötigt werden oder zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können. Im Einzelfall kann es aufgrund einer bestehenden *Verde-*

ckungsgefahr erforderlich sein, erste Eindrücke über den Grad der Gefährdung über Dritte zu erlangen.

Empfehlung 3: Risikoeinschätzung nach vertiefter Informationssammlung

Zur Bewertung der gesammelten Erkenntnisse und der Auswahl notwendiger und geeigneter Maßnahmen bzw. Hilfen ist eine gesonderte Bewertung für den Aspekt des Kinderschutzes (Risikoeinschätzung) notwendig. Diese *Risikoeinschätzung* beruht auf der Beantwortung folgender vier Fragen:

1. *Gewährleistung des Kindeswohls*: Inwieweit ist das Kindeswohl durch die Sorgeberechtigten gewährleistet, oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. *Problemakzeptanz*: Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem, oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. *Problemkongruenz*: Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein, oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. *Hilfeakzeptanz*: Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen, oder ist das nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Das Risiko hängt daneben auch vom Alter des Kindes und der Art der Gefährdung ab. Bei der Einschätzung können standardisierte Skalen herangezogen werden, die die Risikoeinschätzung transparent machen.

Herbert Blüml

¹ Deutscher Städtetag: *Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns*. Köln 2003



Wahrnehmung relevanter Risikofaktoren bis hin zu Schwierigkeiten bei der Gewichtung und Integration verschiedener Informationen reichen (z. B. Ruscio 1998; Starr 1993) und betreffen auch Wahrnehmungs- und Entscheidungsprozesse in Gruppen (z. B. Kelly / Milner 1996). Selbst ein hohes Ausmaß an Erfahrung in der Fallbearbeitung wirkt nur einem Teil bekannter Fehlerquellen entgegen (z. B. Bickman 1999). Verzerrungen und Fehler bei der Risikoeinschätzung können zu falschen Entscheidungen führen und damit zu unnötigen sekundären Traumatisierungen von Kindern (Schmitt 1999) oder zu vermeidbaren erneuten Misshandlungen bzw. Vernachlässigungen (z. B. DePanfilis / Zuravin 1999) beitragen. Ein guter Indikator für die Fehleranfälligkeit von Risikoeinschätzungen im weiten Wortsinn ist ihre geringe Reliabilität, sodass von verschiedenen Fachkräften und an verschiedenen Orten bei gleicher Fallgrundlage sehr unterschiedliche Einschätzungen vorgenommen werden (Rossi et al. 1999; Münder et al. 2000), die nicht alle gleichermaßen richtig und angemessen sein können.

Ausgehend von den vorhandenen Schwierigkeiten mit einer Risikoeinschätzung im

weiteren Wortsinn wurde von verschiedenen AutorInnen in verschiedenen Ländern die Einführung strukturierter und standardisierter Verfahren zur Einschätzung des Risikos zukünftiger Kindeswohlgefährdungen vorgeschlagen (z. B. Cash, 2001; MacDonald, 2001). Solche Verfahren liefern eine Risikoeinschätzung in einem engeren Wortsinn: Sie wird als Ergebnis eines formalisierten Verfahrens definiert, das unter expliziter Vorgabe von Kriterien und Bewertungsregeln für einen begrenzten Vorhersagezeitraum zu einer Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer oder mehrerer spezifizierter Formen von Kindeswohlgefährdung in der Beziehung zwischen einem bestimmten Kind und einem oder mehreren Bezugspersonen führt, sofern die Lebenssituation der Betroffenen nicht zwischenzeitlich durch eine effektive Intervention deutlich verändert wird (Baird / Wagner 2000). Risikoeinschätzungen im engeren Wortsinn führen nicht zu einer Entwertung des Urteils von Fachkräften. Dieses Urteil ist vielmehr bei der Einschätzung der Ausprägung der Risikofaktoren unverzichtbar, wird aber durch eine Vorauswahl möglichst vorhersagekräftiger Risikofaktoren und die Festlegung von Gewichtungen ergänzt. Insoweit die Vorauswahl und Gewichtung von Prognosefaktoren auf der Grundlage qualitativ guter Studien erfolgen oder die gemeinsamen Anstrengungen vieler erfahrener Fachkräfte widerspiegeln, stellen Risikoeinschätzungsinstrumente eine Form »auskristallisierter Erfahrung« dar, die über die notwendigerweise bestehenden Erfahrungsgrenzen einzelner Fachkräfte hinausgehen kann.

Verschiedene Formen von Risikoeinschätzungsverfahren lassen sich unterscheiden. So wird etwa von »konsensbasierten Verfahren« gesprochen, wenn die Auswahl und Aufbereitung der einbezogenen Prognosefaktoren auf der Grundlage der Zusammenarbeit erfahrener Fachkräfte erfolgte. Von »empirischen Prädiktor-Verfahren (actuarial systems)« wird dagegen dann gesprochen, wenn aufgrund von Aktenanalysen und Feldversuchen vorhersagekräftige Risikofaktoren empirisch ermittelt und entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet wurden. Nach einer anderen Unterscheidung lassen sich »strukturierende Verfahren«, die zu beachtende Risikofaktoren vorgeben, von »strukturierenden und einschätzenden Verfahren«, die auf der Grundlage einzubeziehender Risikofaktoren auch eine Vorgabe zur Ermittlung einer Gesamtbewertung der Gefährdung enthalten, trennen. Nahezu alle strukturierenden Verfahren beruhen auf einem konsensbasierten Konstruktionsprinzip. Bei den strukturierenden und einschätzenden Verfahren mischen sich konsensbasierte und

empirische Prädiktor-Verfahren. Um die relativen Verdienste von »konsensbasierten« versus »empirischen Prädiktor-Verfahren« haben sich in der Literatur teilweise heftige Diskussionen entzündet (z. B. Baird/Wagner 2000 vs. English/Graham 2000). Die Übergänge sind jedoch fließend, da auch bei »empirischen Prädiktor-Verfahren« eine Vorauswahl der zu untersuchenden Risikofaktoren getroffen werden muss und »konsensbasierte Verfahren« nachträglich empirisch erprobt und modifiziert werden können.

Allen in diesem Kontext angesprochen Formen von Risikoeinschätzung ist ihre Zukunftsbezogenheit gemeinsam. Dies unterscheidet sie graduell von der Einschätzung der gegenwärtigen bzw. kurzfristigen Sicherheit eines Kindes, für die sich in der Literatur der Begriff der »Sicherheitseinschätzung (security assessment)« eingebürgert hat (Rycus/Hughes, im Druck). Ebenso unterscheidet sie das Merkmal der Zukunftsbezogenheit von der diagnostischen Abklärung der Ursachen bereits erfolgter Verletzungen oder Störungen von Kindern. Zwar können solche Bemühungen im Dienste einer nachfolgenden Risikoeinschätzung stehen, jedoch geht selbst eine nachgewiesene Misshandlung nicht in jedem Fall mit einem hohen Wiederholungsrisiko einher, während ein hohes Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko auch ohne belegbare Misshandlungen bzw. Vernachlässigungen in der Vorgeschichte vorliegen kann, da die Nachweisbarkeit einer Misshandlung bzw. Vernachlässigung oft vom Zufall abhängt. Weiterhin stellt eine Risikoeinschätzung einen umschriebenen Zeitpunkt während der Fallbearbeitung dar, an dem die vorliegenden relevanten Informationen zusammengetragen und bewertet werden. Risikoeinschätzung ist daher ebenfalls von einer generellen Achtsamkeit gegenüber Hinweisen auf Misshandlung bzw. Vernachlässigung im alltäglichen Kontakt mit einer Familie zu unterscheiden. Dies gilt auch für die generelle Achtsamkeit gegenüber dynamischen Hinweisen auf eine sich zuspitzende Ge-

fährdung, wie sie etwa von Peter Reder und Kollegen (1999) aus einer Untersuchung über Todesfälle im englischen Jugendhilfesystem extrahiert wurden.

Wie vorhersagekräftig und praxistauglich können Verfahren zur Einschätzung von Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken sein?

Angesichts der Nachteile gegenwärtiger Praxis bei der Risikoeinschätzung und der auf eine Verbesserung gerichteten Empfehlungen des Deutschen Städtetags stellt sich die Frage nach der Vorhersagekraft und Praxistauglichkeit von Risikoeinschätzungen im engeren Wortsinne. Aufgrund einer historisch gewachsenen Distanz bundesdeutscher Jugendhilfepraxis gegenüber standardisierten Verfahren (Pothmann, in diesem Heft) und einer häufigen, wenngleich falsch verstandenen Gegenüberstellung von Einzelfallorientierung und Standardisierung ist davon auszugehen, dass solchen Verfahren in Deutschland mit einer besonderen Skepsis begegnet wird, weshalb gute Argumente bei einer Einführung vorhanden sein müssen.

Für die Beurteilung der Nützlichkeit dieser Verfahren sind verschiedene Indikatoren von Bedeutung. Für die inhaltliche Aussagekraft kommt es darauf an, anhand eines Verfahrens verschiedene Risikogruppen bilden zu können, die sich im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Misshandlung bzw. Vernachlässigung deutlich unterscheiden und deshalb einen unterschiedlichen Einsatz von Mitteln und Zeit begründen. Für die Frage, inwieweit Eingriffe in das Elternrecht in Betracht kommen, ist es weiterhin von Bedeutung, mit welcher Wahrscheinlichkeit in der Gruppe mit dem höchsten Risiko nachfolgend eine Misshandlung bzw. Vernachlässigung auftritt.

Zur Erhebung der Indikatoren für die inhaltliche Aussagekraft der Verfahren stellen Längsschnittstudien mit zufällig ausgewählten Familien aus dem Kinder- und Jugendhilfesystem den besten Forschungsansatz dar. Dabei sollten mehrere Anhaltspunkte herangezogen werden, um im Rahmen der Untersuchung einzuschätzen, ob eine weitere Misshandlung bzw. Vernachlässigung stattgefunden hat (z. B. behandlungsbedürftige Verletzungen des Kindes, Einschätzungen der zuständigen Fachkraft, notwendige Herausnahme des Kindes aus der Familie, soweit über sie unabhängig von der Risikoeinschätzung beschlossen wurde).

Tabelle 1 enthält Informationen aus neun Längsschnittstudien, in denen das Auftreten von Misshand-

Selbst ein hohes Ausmaß an Erfahrung in der Fallbearbeitung wirkt nur einem Teil bekannter Fehlerquellen entgegen. Verzerrungen und Fehler bei der Risikoeinschätzung können zu falschen Entscheidungen führen und damit zu unnötigen sekundären Traumatisierungen von Kindern oder zu vermeidbaren erneuten Misshandlungen bzw. Vernachlässigungen beitragen.

lung bzw. Vernachlässigung in Abhängigkeit von einem vorab bestimmten Risikoniveau untersucht wurde. In die Studien wurden insgesamt mehr als 14.000 Familien aus mehreren amerikanischen Bundesstaaten einbezogen, wobei sich für Gruppen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund keine Differenzen in der Vorhersagekraft zeigten. Mit Ausnahme einer in der vorletzten Zeile angeführten Untersuchung von Baird / Wagner (2000), in der zwei konsensbasierte Risikoeinschätzungsinstrumente überprüft wurden, ist zu erkennen, dass sich in allen Studien die verschiedenen Risikostufen im Hinblick auf die spätere Auftretenshäufigkeit von Misshandlung bzw. Vernachlässigung deutlich und erwartungsgemäß unterschieden. Wird nur die am rechten Rand befindliche Spalte der Familien mit dem höchsten Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko betrachtet, so tritt ebenso deutlich hervor, dass ein hohes Risiko sehr ernst zu nehmen ist, keinesfalls aber eine spätere Misshandlung bzw. Vernachlässigung mit Gewissheit vorhersagt und daher für sich genommen einen Eingriff in die elterlichen Rechte nicht begründen kann. Angaben zur Reliabilität, sowie zu komplexeren statistischen Maßzahlen für die Vorhersagegenauigkeit (z. B. Receiver Operating Characteristic, Dispersion Index for Risk) finden sich bei Camasso / Jaganathan (1995), Lyons, Doueck / Wodarski (1996) und Baird / Wagner (2000). Auf anderen methodischen Wegen (z. B. Vergleich der Vor-

hersagekraft mit den Einschätzungen von Fachkräften in besonders kritischen Fällen) gewonnene weitere Belege für die Aussagekraft empirisch gestützter Verfahren zur Einschätzung von Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiken finden sich etwa bei Baird et al. (2003) und English Graham (2000).

Die Nützlichkeit eines Verfahrens bestimmt sich jedoch nicht nur über seine inhaltliche Aussagekraft, sondern auch über seine Anwendbarkeit und Praxistauglichkeit – sowohl auf der Ebene einzelner AnwenderInnen als auch auf der Ebene des gesamten Kinder- und Jugendhilfesystems. Mögliche Anhaltspunkte für eine gegebene Praxistauglichkeit auf der Anwenderebene sind die regelmäßige Verwendung eines Verfahrens bei der Fallarbeit und seine positive Bewertung durch die NutzerInnen. Vorliegende Berichte über die Implementierung von Risikoeinschätzungsverfahren zeigen einen positiven Verlauf nur dann, wenn es sich um rasch zu bearbeitende, gut in den Fallablauf eingebettete Verfahren handelt, für die ausreichend Training und Supervision angeboten wird und deren Anwendung von der Leitung nachdrücklich unterstützt wird (z. B. Baird in diesem Heft; Trocme et al. 1999; DePanfilis 1996). Angesichts der hohen Fallbelastung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe scheint eine Implementierung ohne eine Erfüllung dieser Bedingungen trotz des vorhandenen Problemdrucks wenig aussichtsreich. Anhaltspunkte für eine Nützlichkeit von Risikoeinschätzungsverfahren auf der Systemebene ergeben sich unter anderem aus Studien, die einen Rückgang von Fremdunterbringungen bei einem gleichzeitigen Rückgang von wiederholten Misshandlungen bzw. Vernachlässigungen zeigen (z. B. Johnson 1996) und die darauf hindeuten, dass solche Verfahren beobachtba-

Tabelle 1: Längsschnittstudien zur Auftretenshäufigkeit von Misshandlung bzw. Vernachlässigung in Abhängigkeit von einem vorab eingeschätzten Risiko

Studie	N	Laufzeit Monate	Risiko wurde eingeschätzt als			
			gering	moderat	hoch	sehr hoch
Squadrito / Neuenfeldt /Fluke (1995) ^a	1.000	24	6%	23%	39%	63%
Neuenfeldt / DeMares (1995) ^{ab}	215	24	6%	10%	36%	52%
			0%	0%	11%	29%
Johnson (1996) ^a	295	24	8%	17%	33%	63%
Wood (1997) ^{cd}	409	24	4%	5%	14%	20%
			1%	5%	7%	12%
Bell / Wagner (1999) ^e	1.014	24	7%	17%	28%	45%
Johnson / Scott (1999) ^{abf}	2.511	24	8%	14%	32%	44%
			4%	7%	14%	23%
			1%	6%	20%	28%
Meyer / Wagner (1999) ^a	776	18	5%	16%	34%	51%
Baird / Wagner (2000) ^{ga}	1.400	18	15%	18%	18%	
			16%	16%	21%	
Baird et al. (2003) ^a	6.544	24	8%	13%	26%	37%

a: Kriterium: belegbar aufgetretene Kindeswohlgefährdung im Follow-up-Zeitraum, b: Kriterium: behandlungsbedürftige Verletzung im Follow-up-Zeitraum, c: Kriterium: belegbare Misshandlung im Follow-up-Zeitraum, d: Kriterium: belegbare Vernachlässigung im Follow-up-Zeitraum, e: Kriterium: erneute Gefährdungsmeldung im Follow-up-Zeitraum, f: Kriterium: Fremdunterbringung im Follow-up-Zeitraum, g: Konsensbasierte Verfahren (California Risk Model, Washington Risk Assessment Model) mit jeweils nur 3 Risikokategorien wurden geprüft, alle anderen Untersuchungen bezogen sich auf empirische Prädiktor-Verfahren.

ren Tendenzen zur Diskriminierung von Migrantenfamilien im System der Kinder- und Jugendhilfe entgegen wirken (z. B. Baird, Ereth/Wagner 1999).

Die berichteten Belege für ein positives Potenzial von Risikoeinschätzungsverfahren müssen natürlich nicht auf jedes Instrument zur Einschätzung von Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken zutreffen. Weltweit wurden in den vergangenen beiden Jahrzehnten mindestens zwei Dutzend Instrumente entwickelt. Eingehender untersucht wurden aber nur wenige Verfahren, die alle aus dem angloamerikanischen Bereich stammen. Mehrfach in Untersuchungen einbezogen wurde etwa das Verfahren zur Einschätzung von familiären Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken aus dem Michigan Strukturierten Entscheidungssystem (MARAI), das mit kleineren Änderungen in mehreren amerikanischen Bundesstaaten Verwendung findet und auf das sich die meisten der in der Tabelle angeführten Studien beziehen. Dieses Verfahren ist eine Seite lang und enthält 23 Fragen, die sich auf je eine Skala zur Einschätzung des Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisikos verteilen. Abgefragt werden etwa relevante Merkmale der Eltern (z. B. Suchtmittelgebrauch) und der Familie (z. B. häusliche Gewalt), die Hilfesgeschichte, sowie die Reaktion der Eltern auf den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Die gewichteten und aufsummierten Antworten werden schließlich einem von 4 Risikostufen (geringes, moderates, hohes, sehr hohes Risiko) zugeordnet.

Risikoeinschätzung und ihre Perspektiven in der Bundesrepublik

In Deutschland scheint die Geschichte standardisierter Einschätzverfahren in Gefährdungsfällen mit dem von Schone et al. (1997) veröffentlichten »Glindener Manual« zu beginnen, das auf drei Seiten eine strukturierte Beschreibung der Lebenssituation von »Kindern in Not« ermöglicht. Seitdem wurden in Selbsthilfe der Praxis an verschiedenen Stellen mit hohem Engagement weitere Verfahren entwickelt. Beispielhafte Kurzdarstellungen der Münchner Gefährdungseinwertungsliste und des Stuttgarter Kinderschutzbogens finden sich in Kästen in diesem Beitrag. Bei allen in der Bundesrepublik entwickelten Instrumenten handelt es sich bislang um konsensbasierte Verfahren, die im Fall der beiden vorgestellten Instrumente sorgfältig, wenngleich ohne vorangegangene systematische Auswertung der wissenschaftlichen Literatur zu Risikofaktoren für Misshandlung bzw. Vernachlässigung entwickelt wurden. Beide Verfahren beinhalten Fragen zu den verschiedenen Einschätzauflagen

gaben in Gefährdungsfällen, auch zu relevanten Risikofaktoren für eine spätere Misshandlung bzw. Vernachlässigung. Empirische Validierungen liegen noch nicht vor, jedoch wurde teilweise ein hoher Aufwand bei der Sicherstellung einer angemessenen Reliabilität betrieben (Eisenlohr/Reich, im Druck). Die Akzeptanz der Verfahren bei der Fachbasis wurde im Rahmen von Befragungen erhoben und vorhandene Kritikpunkte wurden in einen Prozess kontinuierlicher Verbesserung eingebracht (Dill/Gmür/Straus 2003; Eisenlohr/Reich, im Druck). Eine Sonderstellung nimmt bislang der von Bender und Lösel ins Deutsche übertragene BridgeALERT-Fragebogen ein, bei dem es sich um ein strukturierendes Verfahren handelt, das ausschließlich der Einschätzung von Misshandlungsrisiken dient. Trotz positiver Bewertungen nach einer Pilotphase (Lösel/Holzberger/Bender 1999) scheint das Verfahren aufgrund einer unzureichenden Einbettung in den Prozess der Fallbearbeitung in der Jugendhilfepraxis keine Verbreitung erfahren zu haben.

Die Entwicklung und Implementierung von Verfahren zur Einschätzung von Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiken ist damit in der Bundesrepublik sicherlich noch nicht zu einem befriedigenden Abschluss gekommen. Jedoch stehen mehrere Faktoren einer raschen Weiterentwicklung im Wege. Hierzu zählt etwa das Verhältnis von empirischer Forschung und Jugendhilfepraxis, das in Deutschland an seine Blütezeit vor dem zweiten Weltkrieg noch nicht wieder anknüpfen konnte, eine mangelnde fachliche und nicht strafrechtlich geprägte Fehlerdiskussion in der Kinderschutzarbeit und das nahezu völlige Fehlen brauchbarer Indikatoren für die Effektivität und Effizienz des bundesdeutschen Systems zur Intervention bei Kindeswohlgefährdungen. Dadurch werden Verbesserungen und Verschlechterungen in der Arbeitsweise des Systems unsichtbar gemacht und die Bereitschaft zur zielgerichteten Veränderung vermindert. Auf der anderen Seite werden die in den nächsten Jahren erwartbar anhaltende Mittelknappheit und ein wachsendes Bedürfnis der Fachbasis nach einer Absicherung von Einschätzungen wichtige Anreize für eine Veränderung setzen. Diese können produktiv genutzt werden, wenn es gelingt, Politik, Wissenschaft und Jugendhilfepraxis gleichermaßen für eine Investition in das Schicksal von Misshandlung bzw. Vernachlässigung bedrohter Kinder zu gewinnen. Eine einfache Übertragung der im angloamerikanischen Raum entwickelten Verfahren in die bundesdeutsche Praxis ist dabei aufgrund möglicher Validitätsverluste und vorhandener Unterschiede in der institutionellen Kultur nicht ratsam. Die außerhalb der Bundesrepublik gemachten Erfahrungen können aber als Anstoß und Bestärkung für weitere eigene Anstrengungen dienen.

Bei allen in der Bundesrepublik entwickelten Instrumenten handelt es sich bislang um konsensbasierte Verfahren, die im Fall der beiden vorgestellten Instrumente sorgfältig, wenngleich ohne vorangegangene systematische Auswertung der wissenschaftlichen Literatur zu Risikofaktoren für Misshandlung bzw. Vernachlässigung entwickelt wurden.

Qualitätssicherung in der Bezirkssozialarbeit München bei Gefährdung

Von wem

Allgemeiner Sozialdienst München; Das Entwicklungsprojekt wurde unter Federführung von ASD Leitung, Frau Kratzer, in zwei Außenstellen erarbeitet. Begleitet wurde das Projekt vom Institut für Praxisberatung und Forschung in der Sozialwirtschaft (I.F.S.).

Zweck des Instrumentes

- Reduzierung der Fehlermöglichkeiten durch eindeutige Anleitungen, Vorgaben, Verfahren und Hilfsmittel
- Transparenz über Fälle (Anzahl und Art) und Leistungen (Menge und Schritte der Bearbeitung) und Arbeitsanfall bei Gefährdungen amtsweit
- Vergleichbarkeit der Bearbeitung hinsichtlich Abwicklung und Aufwand, dadurch mehr Gerechtigkeit in der Arbeitsverteilung
- Kurzfristig verfügbare Steuerungsinformationen durchgängig von den Fachkräften an der Basis bis zur Amtsleitung
- Sicherheit für die Eltern, Kinder/Jugendliche, dass ihnen effektiv, zuverlässig und mit garantierter Qualität geholfen wird

Einsatz im Fallverlauf

- Standardisierter Aufnahme- und Einwertungsprozess bei Eingang einer Gefährdungsmeldung
- Standardisierter Hilfeprozess analog der drei Standardprozesse
- Integrale Bearbeitung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- Integrale Feststellung bei einem ineffektivem Hilfesystem
- Klärung der Ziel- und Entscheidungsposition im Standardprozess und Feststellung der Gefährdungsbeendigung

Typ des Verfahrens

Es handelt sich um ein strukturiertes Verfahren. Die EDV-gestützte Einwertungstabelle ist ein *quantitatives Verfahren*, da die Addition der Eintragungen einen Hinweis auf den Gefährdungsgrad gibt. Grundlage für die Fallbewertung ist die Einwertungstabelle und die gemeinsame Fallbesprechung. Bei letzterem

handelt es sich um ein *konsensuales Verfahren*, d. h. gemeinsam (Bezirkssozialpädagogin und Gruppenleitung) entscheiden, ob es sich um einen Gefährdungsfall handelt und wie dieser bearbeitet wird.

Kurzbeschreibung des Verfahrens

Meldungseinwertung: zweidimensionale Erfassung, um die Zuverlässigkeit (Fakten – Interpretation) der Angaben und der Person (Fachpersonal, Dritte, Selbstmelder, Beobachtung der BSA) einschätzen zu können

Gefährdungseinwertung:

Es werden 4 Altersstufen unterschieden:

- Säugling: bis 1 Jahr
- Kleinkind: 1 bis 6 Jahre
- Schulkind: 6 bis 14 Jahre
- Jugendlicher: 14 bis 18 Jahren

Es werden drei Gefährdungsstufen unterschieden:

- Gefährdungsstufe 1: unzureichende Förderung
- Gefährdungsstufe 2: langfristig physisch und/oder psychisch schädigend
- Gefährdungsstufe 3: akut und unmittelbar physisch und/oder psychisch massiv schädigend bis lebensbedrohlich

Analog der 3-stufigen Gefährdungseinwertung gibt es in der Bearbeitung drei abgestimmte Prozessstandards. Der Hilfeprozess ist nochmals in *Phasen* gegliedert:

- Eingangsphase
- Clearingphase
- Umsetzungsphase
- Beendigung der Gefährdung

Ein Prozessstandard wird auf der Grundlage der ermittelten Gefährdungsstufe und der gemeinsamen Entscheidung zwischen fallzuständiger Fachkraft und Gruppenleitung bzw. Team festgelegt.

Zeit zum Ausfüllen

Das Ausfüllen der EDV-gestützten Gefährdungseinwertungstabelle dauert bei der Anlage des Falles ca. 15 Minuten. Im Laufe der Fallbearbeitung ist die Tabelle laufend zu aktualisieren; die Aktualisierung dauert ca. 5 Minuten.

Der Stuttgarter Kinderschutzbogen, ein Diagnoseinstrument

Von wem

Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart,
Projekt »Weiterentwicklung der Kinderschutz-
arbeit im ASD« Federführung: Wulfhild Reich;
Projektleiter: Hans-Jörg Eberhardt

Zweck des Instruments

Systematische Erhebung und Verwertung
relevanter Informationen in einer Familie bei
Kindeswohlgefährdung, Unterstützung bei
der Gefährdungseinschätzung, Erhöhung der
Transparenz, Dokumentation, Kommunika-
tionsgrundlage, rechtliche Absicherung der
Mitarbeiter/-innen

Einsatz im Fallverlauf

Nach einer Gefährdungsmeldung, nach
Sondierungsphase, wiederholt im Fallverlauf,
vor Antragstellung beim Familiengericht

Typ des Verfahrens

Strukturiertes Verfahren: von der fachlich fun-
dierten Wahrnehmung und Bewertung der
Gefährdung bis zum Schutzkonzept

Kurzbeschreibung des Verfahrens

Altersstufen (0–3; 3–6; 6–14; 14–18), Ober-
kategorien (Genogramm; Primär- und Sekun-
därbewertung; bei Primärbewertung: Grund-
und Schutzbedürfnisse; Erscheinungsbild des
Kindes in verschiedenen Bereichen, Koopera-
tionsbereitschaft der Eltern; bei Sekundärbewertung
zusätzlich Risikofaktoren, Interaktionen
in der Familie, Ressourcen und Prognosen;
Gesamtbewertung bei der Primärbewertung in
3 Gefährdungsstufen, bei der Sekundärbewertung
in 4 Stufen: keine Gefährdung, Gefährdung
nicht auszuschließen, Gefährdung liegt
vor, Gefährdung liegt akut vor

Zeit zum Ausfüllen

Abhängig von der Datenmenge und der
Anzahl der Beteiligten: ca 1,5 bis 2,5 Stunden.

Entwicklung des Instruments

Im Rahmen eines Modellprojekts des Jugend-
amts in Kooperation mit externen Fachleuten
wurde, eingebettet in eine Weiterqualifizie-
rung des gesamten ASD, das Instrument und
das Verfahren durch eine Gruppe erfahrener

Entwicklung des Instruments

Das Verfahren wurde von zwei Projektgruppen
in zwei ASD-Außenstellen mit externer Unter-
stützung durch das Institut für Praxisberatung
und Forschung in der Sozialwirtschaft (I.F.S.) ent-
wickelt. Der wichtigste Teil der Projektarbeit be-
stand in der Entwicklung der Soll-Standards für
organisationsweite Festlegung, nach welchen
Kriterien ein Fall als Gefährdungsfall einzustu-
fen ist und wie dann die standardisierte Fall-
bearbeitung und Falldokumentation erfolgt.
Das Projekt hat für die Entwicklung ca. 1,5 Jah-
re benötigt und anschließend für ein Jahr in
den Projekt-Außenstellen das Verfahren er-
probt. Nach einer 3-monatigen Auswertung
wurde das Projekt beendet und schrittweise in
den Außenstellen eingeführt. Die Anwendung
des QS-Verfahrens ist verbindlich für alle ein-
geführten Mitarbeiter/innen.

Aktueller Einsatz des Instrumentes

Ca. 200 BSA-Mitarbeiter/innen wenden derzeit
das QS-Verfahren bei Kindern und Jugendli-
chen (und gefährdeten Erwachsenen) verbind-
lich an.

Evaluation

Es wurde 2002/2003 in den zwei Projekt-Au-
ßenstellen eine Evaluation des Verfahrens ex-
tern durch das Institut für Praxisforschung und
Projektberatung (IPP) durchgeführt.
Dazu wurden alle abgeschlossenen Gefähr-
dungsfälle ab 2000 (rund 400 Fälle) erfasst
und nach dem Zufallsprinzip 50 Fälle ausge-
wählt und untersucht. Neben dem Aktenstu-
dium wurden qualitative Interviews mit den
fallbearbeitenden Kolleg/innen und deren
Gruppenleitungen durchgeführt. Die Ergeb-
nisse wurden im Mai 2003 intern veröffent-
licht.

Bezugsquelle Infomaterial

Es gibt eine Kurzbeschreibung für Koopera-
tionspartner, die kostenlos über die Fachstelle
Sozialdienst, Frau Monika Betzenbichler, Tel.
(089) 2 33-2 43 61 oder monika.betzenbichler
@muenchen.de zu beziehen ist.

Praktiker/innen entwickelt, mehrfach erprobt und revidiert. Zeitrahmen: 1,5 Jahre.

Aktueller Einsatz des Instruments

Der Kinderschutzbogen ist verpflichtend bei der Altersgruppe der 0- bis 14-Jährigen vom ASD einzusetzen. Bei den 14- bis 18-Jährigen wird seine Anwendung empfohlen. Kooperationspartnern im Kinderschutz steht das Instrument ebenfalls zur Verfügung.

Evaluationen

Formative Projektevaluation. 195 Kinderschutzbögen wurden ausgewertet. 2x kam ein Fragebogen zur Erhebung der Praxiserfahrungen mit dem Instrument zum Einsatz. Die Abschluss-evaluation erfolgte über strukturierte Gruppeninterviews im ASD. Weitere qualitative Auswertungen des Instruments im Regelbetrieb sind in Planung. Mit der Methode der kommunikativen Validierung entwickelte der ASD Ankerbeispiele für die Grund- und Schutzbedürfnisse von Kindern und die Kooperationsbereitschaft der Eltern. Diese stehen in Form von Orientierungskatalogen zur Verfügung. Der Kinderschutzbogen wird im ASD-Fachzirkel »Kinderschutz« kontinuierlich weiterentwickelt.

Bezugsquelle Infomaterial

Wulfhild.Reich@Stuttgart.de, Projektbericht inkl. Kinderschutzbogen mit Altersmodulen, Schutzgebühr: 5 Euro.

Literatur: Der Stuttgarter Kinderschutzbogen – ein Diagnoseinstrument. In: Maja Heiner (Hrsg.): Diagnostik und Diagnosen in der sozialen Arbeit. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, im Druck

Ausgewählte Literatur

(Die vollständige Literaturliste kann unter www.dji.de/diskurs eingesehen werden.)

- Baird, Christopher/Wagner Dennis:** The Relative Validity of Actuarial- and Consensus-Based Risk Assessment Systems. *Children and Youth Services Review* 22, 2000, 11, S. 839–871
- Camasso, Michael/Jagannathan, Radha:** Prediction accuracy of the Washington and Illinois risk assessment instruments: An application of receiver operating characteristic curve analysis. *Social Work Research* 19, 1995, 3, S. 174–183
- Cash, Scottye:** Risk Assessment in Child Welfare: The Art and Science. *Children and Youth Services Review* 23, 2001, 11, S. 811–830
- Deutscher Städtetag:** Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls. Berlin 2003
- Dill, Helga/Gmür, Wolfgang/Straus, Florian:** Evaluation der Qualitätssicherung in der Bezirkssozialarbeit bei Gefährdung. München 2003
- Eisenlohr, Kleo/Reich, Wulfhild:** Der Stuttgarter Kinderschutzbogen – ein Diagnoseinstrument. In: Maja Heiner (Hrsg.): Diagnostik und Diagnosen in der sozialen Arbeit. Frankfurt am Main, im Druck
- Gambrill, Eileen:** Critical thinking in clinical practice: Increasing the accuracy of judgements and decisions about clients. San Francisco 1990
- Grove, William/Meehl, Paul:** Comparative Efficiency of Informal (Subjective, Impressionistic) and Formal (Mechanical, Algorithmic) Prediction Procedures: The Clinical-Statistical Controversy. *Psychology, Public Policy, and Law* 2, 1996, 2, 293–323
- Lösel, Friedrich/Holzberger, Dagmar/Bender, Doris:** Risk Assessment of Dangerous Carers: A Pilot Study on BridgeALERT in Germany. Report to the Daphne Program of the European Community. Erlangen 1999
- Lyons, Peter/Doueck, Howard/Wodarski, John:** Risk assessment for child protective services: A review of the empirical literature on instrument performance. *Social Work Research* 20, 1996, 3, S. 143–155
- MacDonald, Geraldine:** Effective Interventions for Child Abuse and Neglect. Chichester 2001
- Morton, Thomas/Holder, Wayne:** Decision Making in Children's Protective Services. Advancing the State of the Art. Duluth 1997
- Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schone, Reinhold:** Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster 2000
- Murphy-Berman, Virginia/Levesque, Helen/Berman, John:** U. N. Convention on the Rights of the Child: A cross-cultural View. *American Psychologist* 51, 1996, S. 1257–1261
- Rossi, Peter/Schuerman, John/Budde, Stephen:** Understanding Child Maltreatment Decisions and Those who make them. Chicago 1996
- Rossi, Peter/Schuerman, John/Budde, Stephen:** Understanding Decisions About Child Maltreatment. *Evaluation Review* 23, 1999, S. 579–598
- Rycus, Judith/Hughes, Ronald:** Issues in Risk Assessment. Columbus, im Druck
- Wiesner, Reinhard:** Nachwort. In Thomas Mörsberger/Jürgen Restemeier (Hrsg.): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Neuwied 1997, S. 211–219